

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29. Oktober 2024

12. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen,
mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“
eine Befallszone in der KG Edlitz, Gemeinde Edlitz,
nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz verordnet
wird

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 28. Oktober 2024 aufgrund des § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG), LGBl Nr. 100/2019 i.V.m. § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung (NÖ PGHVO), LGBl. Nr. 17/2021, verordnet:

Verordnung

§ 1

Von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 1410/2, KG Edlitz, Gemeinde Edlitz, die Befallszone, soweit der Verwaltungsbezirk Neunkirchen betroffen ist, abgegrenzt.

Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit einem blauen Kreis dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z. B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Lorbeerglanzmispel), Aronia (Apfelbeere)

§ 4 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z. B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere)

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Eva Bauer

